

BGer 5A_549/2024 vom 2. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_549_2024

FR: TF 5A_549/2024 du 2 septembre 2024

IT: TF 5A_549/2024 del 2 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführerin am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist am 24. Juni 2024 am Schalter ausgehändigt und damit zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG begann somit am 25. Juni 2024 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG am 25. August 2024. Weil dies ein Sonntag war, verlängerte sich die Frist auf den Montag (Art. 45 Abs. 1 BGG). Mit der Postaufgabe am 26. August 2024 ist die Beschwerde somit rechtzeitig erhoben worden.

E. 2

Es geht um eine Kostensache, bei welcher der Rechtsweg der Hauptsache folgt (BGE 134 I 159 E. 1.1; 138 III 94 E. 2.2). Bei dieser handelt es sich um eine nachbarrechtliche Streitigkeit gegen die Stockwerkeigentümergeinschaft mit einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Allerdings ist die angefochtene Verfügung, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wird, ein blosser Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2 S. 81). Die Beschwerde scheitert bereits daran, dass sich die Beschwerdeführerin mit keinem Wort dazu äussert. Ohnehin ist sie aber auch in der Sache selbst nicht hinreichend begründet (dazu E. 4).

E. 3

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substanziierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

In der Sache setzt sich die Beschwerdeführerin nicht mit den unter Verweis auf BGE 141 II 429 E. 3.3 erfolgten Ausführungen des Obergerichtes zur Zustellung und zur Zustellfiktion bei Zurückhaltungsaufträgen auseinander, sondern sie behauptet, der Post nie einen Zurückhaltungsauftrag erteilt zu haben. Aus der Sendungsverfolgung (kant. act. 10)

ergibt sich indes - wovon sich das Bundesgericht selbst überzeugt hat - unmissverständlich, dass ein solcher erteilt war und die Retournierung aufgrund dieses Auftrages erfolgte, nachdem die Zustellung gescheitert war. Indem die Beschwerdeführerin einfach gegenteilig behauptet, auf der Sendungsverfolgung sei kein Zurückbehaltungsauftrag ersichtlich, und sie eine eigene englischsprachige "Sendungsverfolgung" einreicht, vermag sie in Bezug auf die für das Bundesgericht grundsätzlich verbindliche (Art. 105 Abs. 1 BGG)

Tatsachenfeststellung im angefochtenen Zwischenentscheid keine Willkür darzutun. Im Übrigen besteht die Beschwerde aus weitschweifigen Ausführungen zur Nichtigkeit und zur Willkür in der Rechtsanwendung, welche jedoch abstrakt bleiben, und aus verschiedenen Verweisen auf Normen der ZPO, welche indes für das bundesgerichtliche Verfahren nicht anwendbar sind, weil dieses abschliessend durch das Bundesgerichtsgesetz (BGG) geregelt ist.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.